

Satzung über die Benutzung und Verwaltung der Verfügungs- und Notwohnungen in der Stadt Suhl

vom 20.08.01

veröffentlicht am: 24.08.01

Auf der Grundlage der §§ 19 bis 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.04.98 (GVBl. S. 73) geändert durch Gesetz vom 25.06.01 (GVBl. S. 66) erlässt die Stadt Suhl folgende Satzung

§ 1 Einrichtung und Zweckbestimmung

Um die Unterbringung von Obdachlosen und in Not geratener Personen sicherzustellen, unterhält die Stadt Suhl Wohnungen als öffentliche Einrichtung (Verfügungs- und Notwohnungen).

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Verfügungs- und Notwohnungen sind eine gemeinnützige Einrichtung der Stadt Suhl.
- (2) Die Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Zuweisung

Die Aufnahme in eine Verfügungs- und Notwohnung erfolgt im Rahmen der Obdachlosenfürsorge durch Einweisungsverfügung der Stadt Suhl. Mit der Einweisungsverfügung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

Die Stadt Suhl ist berechtigt, Benutzer einer Verfügungs- und Notwohnung in eine andere Verfügungs- oder Notwohnung umzuquartieren.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Stadt Suhl erhebt für die Benutzung der Verfügungs- und Notwohnungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 5 Allgemeine Pflichten

Die allgemeinen Pflichten ergeben sich aus der Hausordnung (Anlage). Die Hausordnung ist Bestandteil dieser Satzung und ist allen Bewohnern zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Überwachung

Den Aufsichtspersonen der Stadt und deren Beauftragten ist das Betreten der Verfügungs- und Notwohnungen zu gestatten. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Haftung für Schäden

- (1) Der Benutzer und die in seiner Hausgemeinschaft lebenden Personen haften für schuldhaft verursachte Schäden am Gebäude, Grundstückszubehör oder Einrichtung als Gesamtschuldner.
- (2) Daneben haften die Schadensverursacher gesamtschuldnerisch.

§ 8 Aufhebung der Zuweisung und Wohnungsaufgabe

Die Stadt kann die Zuweisung einer Wohnung widerrufen, wenn:

- ⇒ die Benutzer mit den Benutzungsgebühren länger als 1 Monat im Rückstand sind,
- ⇒ trotz Abmahnung gegen die Bestimmung dieser Satzung oder die Hausordnung erheblich oder wiederholt verstoßen wird,
- ⇒ Gründe, die zur Einweisung in diese Wohnung führten, nicht mehr vorhanden sind.

Die Wohnungsinhaber können die ihnen zugewiesene Verfügungs- und Notwohnung nach vorheriger Mitteilung an die Stadt jederzeit aufgeben.

§ 9 Herstellung des früheren Zustandes

Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Verfügungs- oder Notwohnung in einen ordnungsgemäßen Zustand, frei von Ungeziefer, zu übergeben. Befindet sich die Wohnung bei Rückgabe in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand, kann die Stadt Suhl auf Kosten des Benutzers einen ordnungsgemäßen Zustand herstellen.

§ 10 Ersatzvornahme

- (1) Erfüllen die Benutzer von Verfügungs- oder Notwohnungen ihre Verpflichtungen aus dieser Satzung oder der Hausordnung nicht fristgemäß, ist Ersatzvornahme zulässig.
- (2) Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie kommunale Abgaben beigetrieben.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Verwaltung der Verfügungswohnungen der Stadt Suhl vom 20.08.1992 außer Kraft.

HAUSORDNUNG

für die Verfügungs- und Notwohnungen

1. Die Benutzer von Verfügungs- oder Notwohnungen haben Ruhe und Ordnung innerhalb des Gebäudes und der Wohnräume walten zu lassen. Als grundsätzliche Ruhezeiten werden die täglichen Zeiträume von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgelegt.
2. Bestandteile und Einrichtungen des Gebäudes und der Wohnungen sind schonend zu behandeln und nur zweckentsprechend zu benutzen. Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung, Verunreinigung oder Zerstörung ist Schadensersatz zu leisten.
3. Die Benutzer der Wohnungen haben diese, einschließlich aller Gemeinschaftseinrichtungen, ordnungsgemäß zu unterhalten, z. B. lüften, heizen, sichern
4. Es ist untersagt,
 - a) die Aufnahme nicht zugewiesener Personen,
 - b) die Überlassung an nicht zugewiesene Personen,
 - c) das Abhalten geräuschvoller Veranstaltungen,
 - d) jeder unnötige oder übermäßige Wasserverbrauch,
 - e) die Erweiterung oder Änderung von Versorgungsleitungen für Strom, Gas oder Wasser,
 - f) das Lagern von feuergefährlichen Gegenständen oder Stoffen in der Wohnung oder in den Gemeinschaftsräumen
5. Der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Suhl bedürfen:
 - g) jede gewerbliche Betätigung in der Verfügungs- und Notwohnung,
 - h) das Halten von Hunden, Katzen oder sonstigen Kleintieren,
 - i) die Anbringung von Antennen oder sonstigen Außenleitungen,
 - j) die Inbetriebnahme von Öl- oder Gasöfen,
 - k) bauliche Maßnahmen auch kleinsten Umfangs sowie die feste Verbindung von Einrichtungen und Gegenständen mit dem Mauerwerk.
6. Alle Benutzer der Verfügungs- und Notwohnungen sind verpflichtet, gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeinschaftseinrichtungen wie Treppenhäuser, Kellerräume, Waschräume und Trockenböden sich stets in einem sauberen Zustand befinden. Das gleiche gilt für das dazugehörige Grundstück. Dazu werden vom Verwalter der Verfügungs- und Notwohnungen gesonderte Festlegungen getroffen.